

AVB - ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN WSG

Version 2024-01-09

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Verträge der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 75480a, (nachfolgend „Auftraggeber“) mit Anbietern von Bauleistungen und Lieferungen (nachfolgend „Auftragnehmer“), einschließlich deren Ausschreibung, Vergabe und gesamte Abwicklung. Die AVB gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen, sowie Regieleistungen, Mehr- und Minderleistungen.
- 1.2. Die AVB gelten für alle zukünftigen Ausschreibungen, Vergaben und Verträge über Bauleistungen und Lieferungen (nachfolgend nur „Leistungen“) mit dem Auftragnehmer, auch wenn auf die Geltung der AVB nicht gesondert hingewiesen wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber deren Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.

2. Angebot

2.1. Angebotsabgabe

- 2.1.1. Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der einzelnen Ausschreibung bzw. im Rahmen der Einholung von Angeboten, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Angebotslegung zu erfolgen hat.
- 2.1.2. Diese AVB gelten, sofern in der Ausschreibung oder in der Einladung zur Angebotslegung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- 2.1.3. Für die Angebotslegung hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen bzw. Vordrucke zu verwenden. Ergänzungen sind nur an den für die Ergänzung erkennbaren Stellen zulässig. Im Übrigen sind sämtliche Änderungen, Anmerkungen und Ergänzungen an den Unterlagen unzulässig und für den Auftraggeber unverbindlich.
- 2.1.4. Erachtet der Auftragnehmer zusätzliche Erläuterungen, Änderungen oder Ergänzungen für notwendig, so sind diese in einem Beiblatt dem Angebot beizulegen. Dieses Beiblatt wird nicht Teil des Angebots. Es dient lediglich als Hinweis des Auftragnehmers auf allfällige Fehler und Widersprüche in der Ausschreibung.
- 2.1.5. Der Auftragnehmer hat vor der Angebotslegung die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.

2.2. Erfordernisse des Angebots

- 2.2.1. Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist das Angebot mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen (Prüfzertifikate u. a. m.) in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.
- 2.2.2. Das Angebot ist vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.
- 2.2.3. Das Angebot ist – soweit sich aus den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes ergibt – innerhalb der Einreichfrist per E-Mail, Post, durch persönliche Übergabe oder über eine Ausschreibungsplattform an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die Wahl, eine bestimmte Übermittlungsform für die Übermittlung eines Angebots festzulegen.
- 2.2.4. Das Angebot muss sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, sofern nicht in der Ausschreibung oder in der Einladung zur Angebotslegung die Möglichkeit von Teilangeboten ausdrücklich vorgesehen wurde.
- 2.2.5. Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" enthalten, so hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Produkt anzugeben, wobei der Auftragnehmer den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen hat. Die in der Ausschreibung genannten Produkte gelten vom Auftragnehmer als angeboten, wenn vom Auftragnehmer keine anderen Produkte in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden oder wenn der Auftragnehmer den Nachweis der Gleichwertigkeit nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist erbringt.
- 2.2.6. Bei Abgabe des Angebots hat der Auftragnehmer zu erklären,
 - dass die Ausschreibungsunterlagen alle für die Erstellung seiner Kalkulation erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben beinhaltet haben und ausreichen, um ein verbindliches Angebot zu erstellen;
 - dass er sich umfassend über alle Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, insbesondere über die Ausschreibungsunterlagen, die Leistungsverzeichnisse und über alle die Preisbildung und die Bauführung beeinflussenden Umstände informiert und die örtlichen Gegebenheiten besichtigt hat, mit diesen einverstanden ist, diese bei der Angebotslegung berücksichtigt hat und er – im Falle der Annahme des Angebots - die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bedingungen und zu den von ihm angegebenen Preisen erbringt;
 - dass er über die erforderliche Berechtigung zur Ausführung des Auftrages verfügt;
 - dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er im Falle der Annahme alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;

- dass er den Auftrag unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher sowie kollektivvertraglicher Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften, erbringen wird;
- dass er sich an das Angebot bis einem Monat nach Ablauf einer in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Zuschlagsfrist, und falls darin keine Frist genannt ist, bis 4 Monate nach der Abgabe des Angebots, bindet und das Angebot weder zurückzieht noch ändert.

2.2.7. Jedes Angebot muss neben den Erklärungen des Auftragnehmers gemäß Punkt 2.2.6 außerdem beinhalten:

- die Firma und den Geschäftssitz des Auftragnehmers und die Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle; bei Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften ist ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter unter Angabe seiner Adresse zu nennen;
- bei Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften ist zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand haften;
- die Bekanntgabe jener wesentlichen Teilleistungen, die der Auftragnehmer an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt unter Nennung des jeweils in Frage kommenden Unternehmers, an den der Auftragnehmer beabsichtigt, Teile der Leistung weiterzugeben;
- die Preise in Euro samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, wobei die Preise an den dazu bestimmten Stellen einzutragen sind;
- sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Auftragnehmer für notwendig erachtete Erläuterungen, insbesondere Erklärungen und Vorbehalte;
- die Aufzählung, der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht werden (zB allenfalls vorgelegte Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit, Proben, Muster, Pläne, Skizzen etc.);
- allfällige Alternativangebote;
- das Datum und die rechtsgültige Unterschrift des Auftragnehmers.

2.2.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, in den Ausschreibungsunterlagen oder gesondert, Nachweise über die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer zu verlangen und/oder eigene Erkundigungen dazu einzuholen. Diese Nachweise sind bei Aufforderung in den Ausschreibungsunterlagen gemeinsam mit dem Angebot und im Übrigen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen.

2.2.9. Sollten in den Ausschreibungsunterlagen sonstige Unterlagen gefordert werden, sind diese gemeinsam mit dem Angebot vorzulegen. Alle weiteren vom Auftraggeber für die Entscheidung über das Angebot geforderten Unterlagen sind vom Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Frist auf eigene Kosten beizubringen.

2.3. **Änderung der Ausschreibung/Absehen vom Vertragsabschluss**

2.3.1. Der Auftraggeber ist jederzeit ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Ausschreibungsunterlagen zu ändern oder zu ergänzen oder vom Abschluss eines Vertrages mit einem Auftragnehmer abzusehen.

2.3.2. Der Auftragnehmer kann daraus keinerlei Rechte, insbesondere keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

2.4. **Vergütung von Angeboten/Verwertung von Angebotsunterlagen**

2.4.1. Der Auftragnehmer erhält für das Angebot und jeglichen damit verbundenen Aufwand keine Vergütung. Dies gilt insbesondere auch für Kalkulationen, die Ermittlung und Errechnung von Alternativangeboten, die Durchführung von statischen Berechnungen und das Erstellen von Plänen, Zeichnungen, Mustern, etc.

2.4.2. Die Angebotsunterlagen und sämtliche im Zusammenhang mit der Angebotslegung übermittelnden Unterlagen jenes Auftragnehmers, der den Auftrag erhält, gehen mit Abschluss des Vertrages in das Eigentum des Auftraggebers über.

2.4.3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u.dgl. bleiben stets dessen alleiniges Eigentum. Jede Nutzung, Weitergabe oder Offenlegung ist unzulässig.

2.5. **Alternativangebote**

2.5.1. Kommt der Auftragnehmer bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er dem Angebot ein als solches gekennzeichnetes Alternativangebot beilegen. Alternativangebote sind nur neben und nicht anstatt einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

2.5.2. Alternativangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Auftragnehmer zu führen.

2.5.3. Alternativangebote können sich auf technische, rechtliche oder wirtschaftliche Bestimmungen und Umstände der Gesamtleistung oder von Teilen der Leistung beziehen.

2.5.4. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen.

2.5.5. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Leistung bezieht, ist vom Bieter ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

2.6. Nachtragsangebote

- 2.6.1. Sollten vom Auftraggeber Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen bei der Leistungserbringung gewünscht werden, welche im Angebot nicht berücksichtigt werden konnten, darf der Auftragnehmer diese zusätzlichen Leistungen nur dann in Rechnung stellen, wenn ein vom Auftraggeber angenommenes Nachtragsangebot vorliegt. Ohne ein angenommenes Nachtragsangebot kann der Auftragnehmer für die erbrachten (Zusatz)Leistungen kein Entgelt verlangen, sofern der Auftraggeber die konkrete Zusatzleistung nicht nachträglich schriftlich anerkennt.
- 2.6.2. Der Auftragnehmer ist zur Legung eines Nachtragsangebot nur dann berechtigt, wenn die Leistungsabweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt.
- 2.6.3. Bei Nachtragsangeboten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen des ursprünglichen Angebots zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer hat dabei alle diesbezüglichen Vereinbarungen (wie etwa Nachlässe, Skonti, Detailkalkulationen, etc.) zu beachten und zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist er unrichtig, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Preise für den Zusatzauftrag aufgrund der ursprünglichen Basis festzusetzen. Bei der Preisfestlegung hat der Auftragnehmer überdies allfällige Ersparnisse, die ihm durch die Nicht- oder Minderausführung des ursprünglichen Leistungsgegenstandes entstehen, entsprechend zu berücksichtigen.
- 2.6.4. Nachtragsangebote sind vor Leistungsbeginn zu legen. Im Übrigen gelten diese AVB sinngemäß auch für Nachtragsangebote.

3. Preis

3.1. Kalkulation

- 3.1.1. Der Auftragnehmer hat sich vor der Erstellung eines Angebots umfassend über alle Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, insbesondere über die Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse, allfällige vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben und Muster, die dem Auftrag oder dem Projekt zugrunde liegenden behördlichen Genehmigungen und die darin enthaltenen Auflagen und über alle sonstigen die Preisbildung und die Ausführung beeinflussenden Umstände (zB Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Wasserhaltung, Grundwasser, ober- und unterirdische Leitungen, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung, Strom- und Wasserbezug, Zufahrt zur Baustelle und alle sonstigen für die Ausführung maßgeblichen Faktoren), zu informieren und die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen. Diese Umstände hat der Auftragnehmer bei der Kalkulation des Angebots und der Angebotslegung zu berücksichtigen.

3.2. Preisbildung

- 3.2.1. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Nettopreise in Euro zzgl. der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.
- 3.2.2. In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung (Fix und Fertig) erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen weder in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt noch im Leistungsverzeichnis gesondert angeführt sind.
- 3.2.3. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, sind jedenfalls folgende vom Auftragnehmer zu erbringenden Vorbereitungshandlungen, Nebenleistungen und Aufwendungen im angebotenen Preis enthalten und werden nicht gesondert vergütet:
- 3.2.3.1. **Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien:** Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien;
- 3.2.3.2. **Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen:** Alle besonderen Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Tag- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise, alle Erschwerniszuschläge (zB Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage sowie Stockwerksbesonderheiten (ohne Unterschied der Geschosse), alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie zB Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten;
- 3.2.3.3. **Transport, Manipulation, Lagerung, Versicherung und Muster:** Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Lagerung, Manipulation der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen; die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderlichen Versicherungen, Proben und Muster;
- 3.2.3.4. **Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien:** Die laufende Sammlung und gesetzeskonforme Entsorgung aller anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien; die rasche Entfernung aller bei der Ausführung der Leistung entstehenden Verschmutzungen und Beschädigungen;
- 3.2.3.5. **Gerüste, Unterstellungen:** das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüste, Unterstellungen und sonstigen Hilfsmitteln (wie etwa Hebezeugen) unabhängig vom Umfang und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Zu- und Abtransport dieser Gegenstände sowie jener Hilfsmittel, die für die Benützung dieser Gegenstände und die Ausführung der eigenen Leistung notwendig sind;

- 3.2.3.6. **Sicherheitsmaßnahmen:** sämtliche Aufwendungen zur Einhaltung sämtlicher, erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften;
- 3.2.3.7. **Lizenzen und Patentgebühren:** allfällige Lizenz- und Patentgebühren für Rechte Dritter;
- 3.2.3.8. **Versicherungen:** sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen;
- 3.2.3.9. **Zu- und Abfahrtswege/Benutzung fremder Grundstücke:** Herstellung, Benutzbarmachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Zu- und Abfahrten von und zur Baustelle und der Beförderungswege im Baustellenbereich; die Kosten für die Erwirkung der Zustimmung der Eigentümer und der öffentlichen Hand für die Benützung fremder Grundstücke bzw. für die Benützung des öffentlichen Gutes (zB Mietkosten); sämtliche Kosten der Benützung und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Grundstücken Dritter und des öffentlichen Gutes;
- 3.2.3.10. **Ausarbeitung und Bereitstellung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen; Naturmaße:** rechtzeitige Erstellung und Beibringung sämtlicher für die Angebotslegung und die Erfüllung der Leistung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen (wie zB Montagezeichnungen, Pläne aller Art, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, Erwirkung und Erbringung sämtlicher für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. sicherheitstechnische Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen, etc.) wobei die Unterlagen – soweit sie nicht gemeinsam mit dem Angebot vorzulegen sind - spätestens zu jenem Zeitpunkt vorzulegen sind, zu dem deren Verwendung im Rahmen der ordnungsgemäßen und fristgerechten Leistungserbringung notwendig ist; soweit für die Leistung erforderlich, sind jedenfalls vor Beginn der Arbeiten Naturmaße zu nehmen;
- 3.2.3.11. **Besprechungen:** Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen während des gesamten Zeitraumes der Leistungserbringung bis zur Übernahme;
- 3.2.3.12. **Inbetriebsetzung, Einschulung, Instruktion, Übernahme, Schlussfeststellung:** die Inbetriebsetzung, den Probebetrieb bzw. die Einregulierung von Anlagen und Einrichtungen; die Einschulung der Mitarbeiter des Auftraggebers oder des Nutzers; die Teilnahme an Vorabnahmen, Teilabnahmen und einer – nach Wahl des Auftraggebers - förmlichen oder formlosen Übergabe; sowie die Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfristen;
- 3.2.3.13. **Maschinen und Geräte:** alle mit dem Betrieb der Maschinen und Geräte verbundenen Bestands- und Betriebskosten, Stilliegezeiten, Zeiten der Wartung und Instandhaltung, Zeiten des Zu- und Abtransportes sowie des Auf- und Abbaus;
- 3.2.3.14. **Prüf- und Warnpflicht:** Prüfung der vom Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung oder später zur Verfügung gestellten und für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen (welcher Art auch immer) in technischer und rechtlicher Hinsicht, wobei die Prüfung jedenfalls vor Beginn mit der Leistungserbringung zu erfolgen hat;
- 3.2.3.15. **Bauführung:** Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Funktion als Bauführer, wenn dem Auftragnehmer auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde;
- 3.2.3.16. **Erschwernisse:** alle erwartbaren Erschwernisse der Leistungserbringung, wie zB durch Frost, Schneefall oder überhaupt während der Winterzeit sowie Aufwendungen für Forcierungsarbeiten, die notwendig sind, um eine fristgerechte Erbringung der Leistung zu gewährleisten.

3.3. Preisarten

- 3.3.1. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine anders lautenden Regelungen vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer seine Leistung zu Einheitspreisen anzubieten.
- 3.3.2. Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise sind für die Dauer der vorgesehenen Leistungserbringung zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sechs Monaten Festpreise. Wird dieser Zeitraum aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um weitere drei Monate überschritten, so werden jene Teile der Leistung, die erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet. Die Berechnung der veränderlichen Preise hat nach der ÖNorm B 2111 zu erfolgen.
- 3.3.3. Bei Abrechnung zu Regiepreisen wird grundsätzlich nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet. Der Preis für die Regieleistung ist im Leistungsverzeichnis detailliert anzugeben. In den Regiepreis sind die gesamten unproduktiven Kosten (wie etwa anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, Leitungspersonal, etc., sämtliche Wegzeiten, sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen sowie alle Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte) einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis keine andere Aufgliederung erfolgt.

3.4. Unüberschreitbarkeit der Netto-Auftragssumme

- 3.4.1. Die vereinbarte Netto-Auftragssumme ist für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer kann auch bei unvorhergesehener Größe oder Kostspieligkeit der veranschlagten Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts fordern. Eine Beauftragung von Leistungen, die dem Auftragnehmer einen Anspruch über der Netto-Auftragssumme gewähren, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des Auftraggebers.

4. Vertragsabschluss und Vertragsverhandlungen

4.1. Prüfung der Angebote

- 4.1.1. Der Auftraggeber ist bei der Prüfung und Beurteilung der Angebote an keine Kriterien gebunden, insbesondere nicht an die ÖNORM A 2050 oder an vergaberechtliche Vorschriften.
- 4.1.2. Der Auftraggeber kann Angebote von Auftragnehmern ablehnen oder die Angebotsfrist verstreichen lassen, ohne dafür einen Grund nennen zu müssen.

4.2. Vertragsverhandlungen

- 4.2.1. Der Auftraggeber kann mit einen oder mehreren Auftragnehmern Vertragsverhandlungen führen und den Gegenstand, den Inhalt und die Preise ihres Angebots verhandeln.
- 4.2.2. Das Ergebnis der Verhandlungen ist bei mündlichen Verhandlungen in einem Vergabeverhandlungsprotokoll festzuhalten. Mit Schluss der Verhandlung hat sich der Auftragnehmer zur Leistungserbringung auf Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungen bereit zu erklären. Diese Erklärung zur Leistungserbringung kann durch die Unterschrift im Vergabeverhandlungsprotokoll erfolgen.

4.3. Annahme

- 4.3.1. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt mit Übermittlung eines Auftragsschreibens durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zustande. Das Auftragsschreiben ist durch die vertretungsbefugten Personen des Auftraggebers in der zur Vertretung notwendigen Anzahl sowie durch die vertretungsbefugten Personen des Auftragnehmers in der zur Vertretung notwendigen Anzahl zu unterschreiben. Das Auftragsschreiben ist anschließend binnen zwei Wochen an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 4.3.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Angebot eines Auftragnehmers zur Gänze oder – soweit die angebotenen Leistungen teilbar sind – in Teilen anzunehmen.
- 4.3.3. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, Erklärungen zum Vertragsabschluss oder Vorbehalte des Auftragnehmers, die nach der Annahme des Angebotes erfolgen, sind unbeachtlich, selbst wenn der Auftraggeber diesen nicht widerspricht.

5. Vertrag

5.1. Vertragsbestandteile

- 5.1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
- 5.1.2. Ergeben sich aus den Vertragsunterlagen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) von beiden Seiten unterfertigtes Auftragsschreiben
 - 2) Vergabeverhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
 - 3) die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen (Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, etc.)
 - 4) diese AVB
 - 5) das Angebot des Auftragnehmers
 - 6) Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung
 - 7) die allgemein anerkannten Regeln der Technik als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard
- 5.1.3. ÖNormen gelten nicht als Vertragsbestandteil, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich deren Geltung vereinbart wird.

5.2. Vertragspartner

5.2.1. Vertretung des Auftraggebers

- 5.2.1.1. Falls der Auftraggeber eine örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „ÖBA“) einsetzt, vertritt die ÖBA den Auftraggeber bei der Abwicklung des Bauvertrages. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Weisungen des Auftraggebers bzw. der ÖBA vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten, stets unverzüglich zu befolgen sind.
- 5.2.1.2. Zu Vertragsanpassungen ist die ÖBA nicht berechtigt. Jedwede Vertragsanpassungen, insbesondere solche die sich auf die Qualität, den Preis und/oder die Bauzeit auswirken, bedürfen – sofern in höherrangigen Vertragsbeilagen nicht explizit abweichendes festgehalten ist oder vom Auftraggeber schriftlich ein Bevollmächtigter bestellt wurde – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des Auftraggebers.
- 5.2.1.3. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der entsprechend obigen Regelungen jeweils dazu Vertretungsbefugten des Auftraggebers zu befolgen.

5.2.2. **Vertretung des Auftragnehmers**

5.2.2.1. Der Auftragnehmer hat, sofern er nicht selbst handelt, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Dieser Bevollmächtigte muss zur Bauführung fähig und während der gesamten Bauzeit verfügbar sein. Der Bevollmächtigte muss vom Baubeginn bis zur Schlüsselübergabe an der Baustelle eingesetzt bleiben und darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgewechselt oder abgezogen werden.

5.2.2.2. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

5.3. **Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

5.3.1. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

5.3.2. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Ein allfälliges Rücktrittsrecht bleibt davon unbeschadet.

5.4. **Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

5.4.1. Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

5.5. **Vertragssprache**

5.5.1. Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.6. **Vertragsänderungen**

5.6.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.6.2. Allfällige Bestimmungen des Auftragnehmers verpflichten den Auftraggeber nur dann und insoweit, als sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

5.6.3. Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des Auftraggebers erforderlich. Das Stillschweigen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.7. **Rücktritt vom Vertrag**

5.7.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,

5.7.1.1. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

5.7.1.2. wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;

5.7.1.3. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages faktisch unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; Umstände, die die Leistungserbringung stören, nicht aber faktisch unmöglich machen, berechtigen den Auftragnehmer jedenfalls nicht zum Rücktritt;

5.7.1.4. wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat; oder

5.7.1.5. wenn der andere Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

5.7.2. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.7.3. Der Auftraggeber ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

- 5.7.4. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, kann der Auftraggeber noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Zur Übernahme nicht übernommener (Teil)Leistungen ist der Auftraggeber aber nicht verpflichtet. Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungen sind vom Auftragnehmer entsprechend den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Punkt 11.) abzurechnen und vom Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen über die Zahlung (Punkt 12.) zu bezahlen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesem Fall nicht.
- 5.7.5. Bei jedem Rücktritt, egal aus welchem Grund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann der Auftraggeber die Räumung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- 5.7.6. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ist dieser zusätzlich verpflichtet
- die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem Auftraggeber zu ersetzen;
 - dem Auftraggeber gegenüber Schadenersatz zu leisten, sowie
 - auf Verlangen des Auftraggebers Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u.dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt, sofern nicht bereits vergütet, auf der Baustelle zu belassen.
- 5.7.7. Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des Auftraggebers, sind, sämtliche vertragsgemäß erbrachten Leistungen (inklusive projektbezogen erbrachter Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind) zu übernehmen, entsprechend den Bestimmungen über die Rechnungslegung in Rechnung zu stellen und entsprechend den Bestimmungen über die Zahlung abzugelten.
- 5.7.8. Eine allfällige dem Auftragnehmer zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen oder sonstige aus dem Rücktritt resultierende Schäden und/oder Nachteile ist mit 12 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

6. Ausführung der Leistung

6.1. Beginn und Beendigung der Leistung

- 6.1.1. Sofern der Auftraggeber einen Rahmenterminplan erstellt, der den Ausschreibungsunterlagen beigelegt wird, ist dieser sowohl hinsichtlich der Zwischen- als auch hinsichtlich der Endtermine Bestandteil des Auftrages und für den Auftragnehmer verbindlich.
- 6.1.2. Unmittelbar nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer mit Zustimmung der ÖBA ein Detailterminplan auszuarbeiten, der an den Rahmenterminplan gebunden ist, bei dem aber darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in der Koordination mit den anderen Auftragnehmern keine Terminüberschneidungen oder wechselseitigen Behinderungen eintreten. Ferner ist darauf zu achten, dass der Detailterminplan in bereits bestehende andere Detailterminpläne eingefügt werden kann. Der Detailterminplan wird als Bauzeitplan des Auftragnehmers mit Unterfertigung durch ÖBA und Auftragnehmer verbindlich. Wird zwischen ÖBA und Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist keine Einigung über den Detailterminplan erzielt, so kann die ÖBA den Detailterminplan unter angemessener Berücksichtigung der vorangeführten Grundsätze mit verbindlicher Wirkung für den Auftragnehmer selbst festlegen.
- 6.1.3. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber begonnen werden.
- 6.1.4. Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.
- 6.1.5. Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des Auftraggebers ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den für die Zwecke des Auftraggebers erforderlichen Zustand wieder herzustellen.
- 6.1.6. Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen.
- 6.1.7. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2. Leistungserbringung

- 6.2.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den letztgültigen, überarbeiteten Ausführungs- und Detailplänen und den Ausführungs- und Ausstattungsangaben des Auftraggebers unter Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Auflagen auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

6.2.2. Weiters sind im Rahmen der Leistungserbringung ohne gesonderte Vergütung insbesondere einzuhalten:

- die Bedingungen der letztgültigen Ö-Normen in Bezug auf Wärme- und Schallschutz (B 8110 und B 8115 in allen Teilen), sowie Ausführungen des Wärme- und Schallschutznachweises;
- die Vorschriften der Gesamtbaukosten und Ausstattungsverordnung der Wohnbauförderung in der letztgültigen Fassung;
- sämtliche Vorgaben und Auflagen der Baubehörde, alle Bestimmungen der jeweils anwendbaren Bauvorschriften (insb. der anwendbaren Bauordnung und des anwendbaren Bautechnikgesetzes), auch wenn einzelne Leistungen im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen;
- allfällige nachträgliche Vorschriften, Abänderungen, Ergänzungen und Auflagen der Baubehörde
- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermeidung, Sammlung und Abfuhr, Verwertung, Ablagerung und sonstige Behandlung von Abfällen

6.2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen und funktionstüchtigen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem Auftragnehmer, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz und Personaleinsatz zu sichern.

6.2.4. Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

6.2.5. Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen.

6.3. **Subunternehmer**

6.3.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung grundsätzlich unter seiner Verantwortung im Rahmen seines Unternehmens auszuführen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig. Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber bereits im Rahmen der Angebotslegung bekanntzugeben.

6.3.2. Ein Austausch eines Subunternehmers ist nur bei wichtigen Gründen (zB Insolvenz des Subunternehmers) zulässig und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6.3.3. Der Auftraggeber kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen.

6.4. **Nebenleistungen**

6.4.1. Der Auftragnehmer hat neben der Hauptleistung auch alle Nebenleistungen zu erbringen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen weder in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt noch im Leistungsverzeichnis gesondert angeführt sind.

6.4.2. Zu den vom Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig zu erbringenden Nebenleistungen gehören neben den in Punkt 3.2.3 und diesem Punkt 6. angeführten Vorbereitungshandlungen, Nebenleistungen und Aufwendungen sämtliche sonstigen in ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten Nebenleistungen, insbesondere die in Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 angeführten Nebenleistungen.

6.4.3. Sämtliche Vorbereitungshandlungen, Nebenleistungen und sonstige Aufwendungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern in den Ausschreibungsunterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

6.5. **Regieleistungen**

6.5.1. Regieleistungen sind vom Auftragnehmer zu vermeiden. Ihre Ausführung bedarf der ausdrücklichen Anordnung als Regieleistung durch den Auftraggeber und der Anerkennung der Abrechnung zu Regiepreisen.

6.5.2. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Regiepreise für die Regieleistungen gelten unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der Regieleistungen, den dafür verwendeten Beschäftigungsgruppen und Arbeitskräften sowie unabhängig von Umständen, die beim Auftragnehmer zu einer Aufzahlung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit oder ähnlichen Erschwernissen führen würden.

6.5.3. Der Auftragnehmer hat über die ausgeführten Regieleistungen täglich gesonderte Regieberichte zuführen, die der ÖBA binnen drei Tagen zur Bestätigung vorzulegen sind. Unterbleibt die fristgerechte Aufzeichnung und/oder die fristgerechte Vorlage an die ÖBA, so besteht kein Anspruch auf Ersatz dieser Regieleistungen. Eintragungen in die Bautagesberichte oder ein Baubuch ersetzen weder die Aufzeichnung noch die Vorlage.

6.5.4. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu verwenden, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.6. **Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen**

6.6.1. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber beigestellt werden. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen dem Auftraggeber unaufgefordert, spätestens vor Beginn der Leistung, vorzuweisen. Die zur Erlangung der vom Auftragnehmer einzuholenden Bewilligungen und/oder behördlichen Genehmigungen erforderlichen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

- 6.6.2. Der Auftragnehmer hat über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung hinaus dafür einzustehen, dass die für die Ausführung seiner Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (und gegebenenfalls behördlichen Anordnungen) sowie alle ihn gegenüber seinen Arbeitnehmern bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere alle gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Baurechts, des Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Naturschutzes, der Wohnbauförderung und des Arbeits- und Sozialrechts (einschließlich des Ausländerbeschäftigungsrechts).
- 6.7. **Prüf- und Warnpflicht**
- 6.7.1. Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen, die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen, die von diesen beigestellten Materialien und Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers unverzüglich zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und die begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.7.2. Der Auftragnehmer hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand bereits fertig gestellter Leistungen (insbesondere baulicher Vorleistungen Dritter) unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne oder sonstige Berechnungen), einen allfälligen Altbestand und bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang stehen. Maßangaben auf Plänen sind rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, auch durch das Aufnehmen von Naturmaßen.
- 6.7.3. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Auftragnehmer Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6.7.4. Unterlässt der Auftragnehmer die den Vorgaben dieses Punktes entsprechende Mitteilung oder trifft der Auftraggeber keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der Auftraggeber den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die ausschließlich auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.
- 6.8. **Beistellung von Unterlagen**
- 6.8.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gilt Punkt 3.2.3.10.
- 6.9. **Verwendung von Unterlagen**
- 6.9.1. Der Auftragnehmer darf die ihm von Auftraggeber übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.9.2. Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.
- 6.10. **Kontrollrecht des Auftraggebers**
- 6.10.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seine Organe oder die von ihm beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.10.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
- 6.10.3. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, die Prüfungen werden ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung durch den Auftraggeber verlangt und die Überprüfungen ergeben keine Beanstandungen.
- 6.10.4. Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungsstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben. Das Unterlassen oder die nicht sachgerechte Durchführung einer Kontrolle und Prüfung stellt kein Mitverschulden des Auftraggebers an einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung durch den Auftragnehmer dar.

6.11. Zusammenwirken im Baustellenbereich

- 6.11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit allfälligen anderen im Baulosbereich beschäftigten Auftragnehmern sowie den Einbautenträgern (z.B. Gas, Wasser, Strom, Kanal) so zu koordinieren und abzustimmen, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt und gegenseitige Behinderungen vermieden werden. Insbesondere hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Leistungsumfanges erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des Auftraggebers so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass anderen Auftragnehmern oder dem Auftraggeber ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt.
- 6.11.2. Ein im Zusammenhang mit den Koordinationspflichten stehender Mehraufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 6.11.3. Für den Fall, dass ein Einvernehmen hinsichtlich der Koordinierung zwischen dem Auftragnehmer und allfälligen weiteren Auftragnehmern nicht erzielt werden kann, ist der Auftraggeber davon rechtzeitig zu verständigen, sodass notwendige Entscheidungen vom Auftraggeber getroffen werden können.
- 6.11.4. Der Auftragnehmer hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.
- 6.11.5. Der Auftragnehmer hat einen vom Auftraggeber gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der Auftragnehmer den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.12. Dokumentation

- 6.12.1. Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.
- 6.12.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar. Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben. Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.
- 6.12.3. Die Dokumentation kann nach Wahl des Auftraggebers in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuchs und Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.
- 6.12.4. Führt der Auftraggeber ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem Auftragnehmer die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.
- 6.12.5. Führt der Auftragnehmer Bautagesberichte, sind diese dem Auftraggeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben. Im Bautagesbericht sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Beschädigungen oder Behinderungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festzuhalten.

6.13. Leistungserbringung im Einzelnen

- 6.13.1. **Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung:** Der Auftragnehmer ist für die Herstellung, Benutzbarmachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Zu- und Abfahrten von und zur Baustelle und den Beförderungswegen im Baustellenbereich verantwortlich; es sei denn, es ist nach der Art der Leistung oder der Leistung anderer Auftragnehmer offensichtlich, dass dafür andere Auftragnehmer verantwortlich sind.
- 6.13.2. **Einbauten:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem Auftragnehmer das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist. Der Auftragnehmer hat anschließend die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

- 6.13.3. **Geschäftsbezeichnung und Aufschriften:** Der Auftragnehmer ist ohne besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der Auftragnehmer hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Errichtet der Auftraggeber auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle Auftragnehmer gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom Auftragnehmer flächenanteilig zu tragen.
- 6.13.4. **Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte:** Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und bis zur vorläufigen Abnahme seiner Leistung zu erhalten. Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Bauteile dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des Auftraggebers und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch eine genaue Einmessung gesichert sind. Dem Auftragnehmer obliegen im Übrigen alle Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit seiner Leistung; er hat für deren Sicherung und Erhaltung bis zur Übernahme zu sorgen.
- 6.13.5. **Baustellensicherung:**
- 6.13.5.1. Dem Auftragnehmer obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten) einschließlich der Beleuchtung bei Dunkelheit oder Nebel und die Beistellung des dafür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.
- 6.13.5.2. Jeder Auftragnehmer hat unbeschadet der ihn gesetzlich unmittelbar treffenden Verpflichtungen während der Errichtung des Projektes für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit einer ersten Löschhilfe Sorge zu tragen, brandgefährliche Arbeiten (wie das Schweißen, Schneiden und Löten, etc.) mit besonderer Sorgfalt auszuführen und brennbare Materialien aus der Umgebung brandgefährlicher Tätigkeiten zu entfernen. Durchbrüche sind mit nicht brennbarem Material abzudichten.
- 6.13.5.3. Die Kosten der Baustellensicherung sind soweit, nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbstvornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 6.13.5.4. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle aus der schuldhaften Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den Auftraggeber hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 6.13.6. **Landschafts- und Gewässerschutz:** Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Leistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.
- 6.13.7. **Benützung von Straßen und Wegen:** Der Auftragnehmer hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offenstehen sowie jene, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Mehrkosten der Erhaltung aus Eigenem zu tragen. Der Auftragnehmer hat die Kosten für die Erwirkung der Zustimmung der Eigentümer und der öffentlichen Hand sowie die Kosten für die laufende Benützung fremder Grundstücke bzw. für die Benützung des öffentlichen Gutes (zB Mietkosten) zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenützern erwachsen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 6.13.8. **Witterungsverhältnisse, Schnee, Tagwasser:** Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Beheizung der Baustelle auf eigene Kosten durch geeignete Geräte (zB Elektroheizer) zu sorgen, soweit erforderlich die Schneeräumung aller erforderlichen (Zufahrts-)Flächen zu verlassen, Tagwasser zu beseitigen und generell übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten (z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse durch Errichtung eines Dachprovisoriums oder provisorische Verschließung von Fenstern) zu veranlassen;
- 6.13.9. **Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner:** Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie Personen in der Sphäre des Auftragnehmers (z.B. Arbeitnehmer der Subunternehmer), die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Personen unter Angabe von wichtigen Gründen abzulehnen und der Baustelle zu verweisen. Diese sind vom Auftragnehmer durch geeignete Personen zu ersetzen.

6.13.10. **Baustellenentsorgung:** Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gemäß §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und verordnungs- und gesetzeskonform (insbesondere gemäß AWG und RUMBA-Richtlinie) zu sammeln und zu entsorgen. Der Auftragnehmer ist außerdem zur Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltrechts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe sämtlicher Unterlagen an den Auftraggeber verpflichtet. Verunreinigungen von angrenzenden Bauteilen bzw. Grundstücken sind zu vermeiden (inkl. Bestandaufnahmen und Sicherungsmaßnahmen). Die Reinigung hat laufend selbstständig bzw. nach Aufforderung durch den Auftraggeber sowie nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, widrigenfalls der Auftraggeber nach erfolgloser Aufforderung eine Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers (auch anteilig) anweisen kann. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, sind sämtliche (Baustellen-)Reinigungs- und Entsorgungskosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in allen Belangen der Abfallwirtschaft und Baustellenentsorgung schad- und klaglos zu halten.

6.13.11. **Funde:** Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der Auftragnehmer die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den Auftraggeber sofort zu verständigen.

6.14. **Baumeisterarbeiten**

6.14.1. Vom Leistungsinhalt des mit den Baumeisterarbeiten betrauten Auftragnehmer sind als nicht gesondert vergütete Nebenleistungen für die gesamte Dauer der Bauarbeiten durch den Auftraggeber umfasst:

- die Übernahme der Funktion des Bauführers (oder einer gleichwertigen Funktion) im Sinne der jeweils anwendbaren Bauordnung
- die Herstellung der Ver- und Entsorgung der Baustelle mit elektrischer Energie, Wasser und Abwasser;
- die Aufrechterhaltung der Grundbeleuchtung der Baustelle;
- die Baustellensicherung, einschließlich der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (Arbeitsplatz, Lagerung), die Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte;
- die Aufstellung/Zurverfügungstellung eines entsprechenden Raumes (gegebenenfalls eines Baucontainers) für die ÖBA;
- die Aufstellung und Belassung entsprechender Gesundheitseinrichtungen (Waschgelegenheit, Toilettenanlagen);
- die Herstellung, die Erhaltung und die Sicherung der notwendigen Waagrisse am Rohbau und nach den Verputzarbeiten; die Waagrisse sind auf Verlangen anderen Auftragnehmer zu übergeben, wobei die Übergabe im entsprechenden Bau-tagesbericht einzutragen ist.

6.14.2. Der mit den Baumeisterarbeiten betraute Auftragnehmer hat der ÖBA zudem unentgeltlich die Benützung der Gesundheitseinrichtungen und eines entsprechenden Raumes zu gewährleisten und den anderen Auftragnehmern in ausreichendem Umfang die Möglichkeit zum Anschluss an die Wasser- und Energieversorgung zu ermöglichen. Der Kostenersatz ist dabei zwischen den Auftragnehmer einvernehmlich zu regeln; für den Fall, dass eine solche Regelung nicht zustande kommt, entscheidet die ÖBA endgültig. Im Übrigen haben die sonstigen Auftragnehmer für die Beleuchtung jedes Arbeitsplatzes sowie die erforderliche Verteilung der Energie ab den Hauptanschlüssen selbst zu sorgen.

7. **Behinderung und Unterbrechung**

7.1. Wenn der Beginn der Ausführung der Leistung verzögert wird oder wenn während der Erfüllung bzw. der Ausführung Behinderungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, haben Auftraggeber und Auftragnehmer alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um eine Nichteinhaltung der Termine bzw. ein Überschreiten der Erfüllungsfrist zu vermeiden. Dazu ist der Auftragnehmer verpflichtet, zusätzliche Dienstnehmer und zusätzliches Arbeitsgerät einzusetzen sowie Überstundenarbeiten und Wochenendarbeiten anzuordnen (Forcierungsaufwand).

7.2. Die Vertragspartei, die von einer Behinderung Kenntnis erlangt, hat die andere von dieser ehestens zu verständigen, es sei denn, dass diese Behinderung der anderen Vertragspartei bereits bekannt ist. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer überdies nur dann erfüllt, wenn er spätestens fünf Tage nach Eintritt der Behinderung unter genauer Beschreibung des Sachverhalts dem Auftraggeber und der ÖBA davon schriftlich Kenntnis verschafft.

7.3. Ist die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten und liegt ein Verschulden des Auftraggebers vor, so können die Leistungsfristen, gegebenenfalls aber auch nur die Zwischentermine angemessen verlängert bzw. verschoben werden. Bei der Fristverlängerung ist die Dauer der Behinderung, ihre Umstände sowie die jahreszeitlichen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen. Als nicht zu vertreten durch den Auftraggeber gilt ein Ereignis dann, wenn es der Auftraggeber weder voraussehen noch bei Voraussehbarkeit mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln abwenden konnte. Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Epidemien, Pandemien oder außergewöhnliche, so auch nicht vorhergesehene bzw. nicht vorhersehbare Ereignisse fallen nicht in die Sphäre des Auftraggebers und führen zu keiner Preisanpassung sowie zu keiner Anpassung der vereinbarten vertraglichen Erfüllungsfristen.

- 7.4. Bei einer vom Auftraggeber nicht zu vertretenden und nicht verschuldeten Behinderung oder Unterbrechung hat der Auftragnehmer sohin keinen Anspruch auf Ersatz des Forcierungsaufwandes sowie auf Vergütung jener tatsächlichen Mehrkosten, die durch die Behinderung sonst entstehen. Zusatzaufwendungen (zB Kostensteigerungen für Material und/oder Personal, Mehraufwendungen durch das verordnete Tragen von Schutzmasken, Einhaltung von Abstandsbestimmungen, etc.) werden nicht gesondert vergütet.
- 7.5. Hat der Auftragnehmer die Behinderung oder Unterbrechung zu vertreten, so hat er alle Maßnahmen, einschließlich der genannten Forcierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die fristgerechte Erfüllung seiner Leistung zu gewährleisten. Er hat über Aufforderung des Auftraggebers umgehend seine in Aussicht genommenen Maßnahmen darzustellen, einen neuen Leistungsplan unter Angabe neuer Zwischentermine vorzulegen und zu belegen, wie er die fristgerechte Erfüllung der Leistung durch die von ihm gesetzten Maßnahmen trotz der Behinderung oder Unterbrechung bewerkstelligen wird. Eine Änderung der Festpreise scheidet in diesem Fall jedenfalls aus. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse gelten niemals als ein vom Auftragnehmer nicht zur vertretender Behinderungsgrund.
- 7.6. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen; er hat den Auftraggeber davon umgehend zu verständigen. Liegen die Umstände, die zu einer Behinderung geführt haben, aber im Bereich des Auftraggebers, so hat dieser den Auftragnehmer vom Wegfall der Behinderung ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- 7.7. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, trotz der Behinderung alles vorzukehren, um eine Verlängerung der Leistungsfrist zu verhindern, nicht nach, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.
- 7.8. Hat der Auftragnehmer die Behinderung zu vertreten oder verschuldet, so bleiben die Ansprüche des Auftraggebers auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen und von Schadenersatz unberührt. Schadenersatz ist dem Auftraggeber auch bei Unterlassung der Verständigung vom Eintritt eines Behinderungsgrundes zu leisten. Der Schadenersatz kann innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
- 7.9. Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen verlängern die vereinbarte Leistungsfrist nicht. Soweit keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis angeführt sind, werden durch Winter bzw. Schlechtwetter Hitze oder durch sonstige Witterungsverhältnisse bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet. Bei Ausführung von Leistungen während der Wintermonate sind alle Vorkehrungen für einen technisch einwandfreien, ununterbrochenen Ablauf zu treffen. Derartige Vorkehrungen berechtigen zu keinen Mehrkostenforderungen.
- 7.10. Der Auftragnehmer hat generell ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Wasser, Schnee, Frost, Sturm, Hitze etc.) zu treffen. Sollte trotz Schutzmaßnahmen die Durchführung der Leistungen durch Wasser, Schnee, Schlamm etc. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

8. Änderung des Leistungsinhalts

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und zusätzliche Leistungen zu verlangen, und zwar unabhängig davon, ob diese geänderten oder zusätzlichen Leistungen zur Ausführung notwendig sind oder nicht. Dieses Leistungsänderungsrecht besteht aber nicht, wenn die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dem Auftragnehmer nicht zumutbar sind. Der Auftraggeber ist jedenfalls auch dazu berechtigt, einzelne beauftragte Leistungen entfallen zu lassen.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gewünschten geänderten oder zusätzlichen Leistungen auch dann auszuführen, wenn vorher über die mit der Änderung verbundenen Folgen (insbesondere in Richtung Preis- und Terminplanung) keine Einigung erzielt worden ist. Die Ausführung der Leistung unter winterbedingten Behinderungen stellt keine zusätzliche Leistung dar und ist daher auch nicht gesondert zu vergüten.
- 8.3. Hält der Auftraggeber oder der Auftragnehmer Änderungen vereinbarter Leistungen oder der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er dies der anderen Vertragspartei ehestens bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat diese Bekanntgabe schriftlich mit der Vorlage von Änderungsvorschlägen, einer Begründung derselben und Angaben zu ihren terminlichen Auswirkungen zu verbinden.
- 8.4. Kommen danach Leistungen zur Ausführung, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot zu unterbreiten, das den Bestimmungen des Punktes 2.6 zu entsprechen hat.
- 8.5. Änderungen der Leistungen infolge Änderungen der Bezugsquellen begründen nur dann einen Anspruch auf Preisänderung, wenn es sich um vertraglich vereinbarte Bezugsquellen von Materialien oder Halbfertigprodukten handelt und wenn die Änderung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 8.6. Werden bei der Ausführung des Auftrages Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht ausgeführt, so erwächst dem Auftragnehmer kein Anspruch auf eine Änderung der Einheitspreise, sowie kein Anspruch auf eine Zusatzvergütung bzw. Verdienstentgang.

- 8.7. Änderungen des Leistungsinhalts berechtigen den Auftragnehmer nicht dazu, Mehrkosten wegen Änderung des Geräteeinsatzes und wegen des Eintrittes von Stilliegezeiten zusätzlich geltend zu machen.
- 8.8. Änderungen des Leistungsinhalts berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verlängerung von Leistungsfristen bzw. zur Änderung von Zwischen- und Endterminen; es sei denn, diese Änderungen können mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln nicht innerhalb der ursprünglichen Fristen und Termine verwirklicht werden.
- 8.9. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder in Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Dem Auftraggeber steht darüber hinaus das Recht zu, vom Auftragnehmer die Beseitigung der ohne Auftrag oder der vertragswidrig erbrachten Leistungen innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

9. Benetzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

- 9.1. Der Auftraggeber kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß Punkt 10. zu übernehmen, wenn er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt, der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.
- 9.2. Die Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der Auftraggeber zu tragen.
- 9.3. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Übernahme gemäß Punkt 10. wird dadurch nicht berührt.

10. Übernahme

- 10.1. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen. Der Übernahme kann nach Wahl des Auftraggebers eine Vorabnahme und/oder Teilabnahme(n) vorausgehen. Die Kosten für die Teilnahme des Auftragnehmers an der Vorabnahme, Teilabnahme(n) und der formlosen oder förmlichen Übergabe sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.
- 10.2. Bei einer förmlichen Übernahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach vertragsgemäßer Leistungserbringung zur Übernahme aufzufordern.
- 10.3. Zweck der Übernahme ist die Feststellung der fristgerechten Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer und eine vorläufige Überprüfung der Freiheit der Leistung von jenen Vertragswidrigkeiten, die den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung berechtigen.
- 10.4. Der Übernahme gehen die vertraglich vereinbarten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen voraus. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind alle für die Erfüllung der Leistung erforderlichen Ausführungsunterlagen, eine vollständige Dokumentation und sämtliche Bestandsunterlagen („As-Built-Pläne“), wie zB Montagezeichnungen Pläne aller Art, wie etwa Leitungspläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, Atteste und Unterlagen bzw. sicherheitstechnische Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen, Trinkwasseranalysen, Heizwasseranalysen, etc.) vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergeben.
- 10.5. Wird die Leistung vom Auftraggeber abgenommen, so bestätigt dies nur, dass kein Grund zur Verweigerung der Übernahme zu diesem Zeitpunkt besteht und dass damit keine Verzugsfolgen mehr eintreten können. Der Übergang der Gefahr oder der Beginn der Gewährleistungs- und Garantiefrist ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Auch wird das Recht des Auftraggebers nicht berührt, bei der Übernahme sämtliche sonstigen Ansprüche aus mangelhafter Leistung geltend zu machen.
- 10.6. Die förmliche Übernahme durch den Auftraggeber hat binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, nicht aber vor einem vertraglich festgesetzten Übergabetermin zu erfolgen. Die Vertragsparteien können einen abweichenden Übergabetermin vereinbaren.
- 10.7. Bei der Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterfertigen ist und mit der der Auftragnehmer die Übergabe und der Auftraggeber die Übernahme der Leistung erklären. In diese Niederschrift sind die beanstandeten Mängel, die Fristsetzung für die Behebung der Mängel, die Einhaltung oder Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistungstermine und die Höhe und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.
- 10.8. Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die den vereinbarten Gebrauch beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten die Verzugsfolgen ein.
- 10.9. Hat der Auftraggeber die Übernahme der Leistung verweigert, so hat der Auftragnehmer nach Behebung der das Leistungsverweigerungsrecht begründenden Mängel den Auftraggeber erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat die förmliche Übernahme binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nochmals durchzuführen.
- 10.10. Hat der Auftraggeber die Leistung trotz eines Verweigerungsrechtes übernommen oder liegt lediglich ein unwesentlicher Mangel vor, so gilt die Leistung mit dem Tag der förmlichen Übernahme als übernommen.

- 10.11. Wird die Leistung trotz des Vorliegens von Mängeln übernommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzlich zum Hafrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.
- 10.12. Erst mit der vorbehaltlosen Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht und die Gefahr geht auf den Auftraggeber über. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.
- 10.13. Mit der Übernahme durch den Auftraggeber geht das Eigentum auf den Auftraggeber über.

11. Rechnungslegung

11.1. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.1. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen, und zwar bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen, bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang und bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 11.1.2. Sowohl die Abrechnung als auch die Mengenermittlung hat entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen.
- 11.1.3. Die Abrechnung hat sämtliche Unterlagen, Nachweise und Belege zu enthalten, die notwendig sind, um dem Auftraggeber sowohl zeitlich als auch inhaltlich eine Überprüfung in zumutbarem Ausmaß zu ermöglichen.
- 11.1.4. Abgerechnet werden dürfen nur die tatsächlichen vertraglichen und planmäßig erbrachten Leistungen; Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen, etc. sind nicht miteinzuberechnen.

11.2. Mengenermittlung

- 11.2.1. Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart. Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben. Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, dh es müssen vom Auftragnehmer alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.
- 11.2.2. Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes sowie unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Vorgaben des Auftraggebers zu erfolgen.
- 11.2.3. Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen. Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem Auftragnehmer. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben.
- 11.2.4. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.
- 11.2.5. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem vom Auftragnehmer anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.
- 11.2.6. Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.

11.3. Rechnungserfordernisse

- 11.3.1. Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den Auftraggeber auszustellen und der ÖBA zur Überprüfung zu übermitteln. Der Rechnungsbetrag ist in EURO auszuweisen. Der Auftraggeber hat die Wahl, die postalische Übermittlung der Rechnung im Original oder die Übermittlung per E-Mail zu verlangen. In jedem Fall sind Rechnungen nur einmal (entweder postalisch oder per E-Mail an e.rechnung@wsg.at) an den Auftraggeber zu übermitteln.
- 11.3.2. Die zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen sind in einfacher Ausfertigung (sowohl der Teil- als auch der Schlussrechnung) anzufügen oder postalisch zu übermitteln.
- 11.3.3. Rechnungen, die den Leistungszeitraum des Vorjahres betreffen müssen mit dem Rechnungsdatum des Vorjahres ausgestellt und bis spätestens 31.01 des jeweiligen Kalenderjahres an die WSG übermittelt werden. Später einlangende Rechnungen können keinesfalls berücksichtigt werden

11.3.4. Die Rechnungen müssen – soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers;
- die genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, dessen Datum und der Baustelle/der Montagestelle;
- eine fortlaufende Nummerierung;
- den Zeitpunkt oder Zeitraum, an dem die Leistung stattgefunden hat oder über den sie sich erstreckt hat;
- eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses oder der Nachtragsangebote (jeweils unter genauer Angabe der Positionsnummer);
- den Ausweis der Umsatzsteuer und der anzuwendende Steuersatz;
- die Angabe der Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen, die in Abzug zu bringen sind;
- die Angabe aller Sicherstellungen (Deckungs-, Haftungsrücklass, etc.), die in Abzug zu bringen sind;
- die Nachlässe, Rabatte, Skonti, die in Abzug zu bringen sind;
- die IBAN-Nr. und die Bezeichnung des Kreditinstituts mit seinem BIC, an das die Zahlung erfolgen soll;
- die Dienstgeberrnummer bei der Sozialversicherungsanstalt (DGNR);
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers;
- bei Leistungen welche unter Reverse Charge fallen muss der Vermerk angeführt sein, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht;

11.4. Teilrechnungen/Abschlagszahlungen

11.4.1. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, Teilrechnungen zu legen und Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Anerkennung der jeweiligen Teilrechnung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Endabrechnung.

11.4.2. Das Legen von Teilrechnungen und das Verlangen nach Abschlagszahlungen unterliegt überdies folgenden weiteren Beschränkungen:

- Teilrechnungen, dürfen in nicht kürzeren Intervallen als einmal je Monat gelegt werden;
- Teilrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Rechnungssumme einen Betrag von EUR 5.000,00 übersteigt;
- ein Anspruch auf Zahlung von Teilrechnungen besteht soweit und solange nicht, als der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug oder wegen vertragswidriger Leistungserbringung zur Verbesserung verpflichtet ist;
- die Summe aller Teilrechnungen darf 90 % der zu erwartenden Schlussrechnungssumme nicht übersteigen;
- die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden weder durch Teilrechnungen noch durch Abschlagszahlungen vorweggenommen;
- die Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen;
- Teilrechnungen dürfen den tatsächlich bis dahin erbrachten Leistungsumfang nicht überschreiten.

11.4.3. Jede Teilrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen nach Punkt 11.3 zu entsprechen und zusätzlich folgenden Inhalt aufzuweisen:

- eine fortlaufende Nummerierung, aufbauend auf den bereits gelegten Teilrechnungen;
- die Angabe der gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang;
- die Beträge der bereits gelegten Teilrechnungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen.

11.5. Schlussrechnung

11.5.1. Die Gesamtleistung des Auftragnehmers ist jedenfalls in einer Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Sind Teilrechnungen vorangegangen, so sind die darauf erfolgten Abschlagszahlungen anzuführen.

11.5.2. Die Schlussrechnung darf erst nach vollständiger, vertragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme der Leistung gelegt werden. Sie ist spätestens zwei Monate nach der Übernahme zu legen.

11.5.3. Wird die Schlussrechnung mehr als 3 Monate nach der Übergabe gelegt, hat der Auftragnehmer eine Pönale in Höhe von 2% der Schlussrechnungssumme zu leisten. Bei Legung der Schlussrechnung mehr als 6 Monate nach der Übergabe, hat der Auftragnehmer eine Pönale in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme und bei Legung der Schlussrechnung mehr als 1 Jahr nach der Übergabe hat der Auftragnehmer eine Pönale in Höhe von 10% der Schlussrechnungssumme zu leisten. Die Pönale ist bereits bei der Schlussrechnungslegung vom Auftragnehmer in Abzug zu bringen.

11.5.4. Wird die Schlussrechnung vom Auftragnehmer vor der Übernahme vorgelegt, so beginnt die Prüffrist frühestens mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Leistung.

11.5.5. Von dem Teilrechnungs- und/oder Schlussrechnungsbetrag sind – soweit vorhanden – folgende Abzüge entsprechend vorzunehmen:

- der vereinbarte Nachlass;
- der Haftungsrücklass bei der Schlussrechnung
- der Skontobetrag
- der Deckungsrücklass bei Teilrechnungen;
- bereits geleistete Abschlagszahlungen

11.5.6. Die Abzüge sind vom Auftragnehmer selbst auf der Rechnung bereits als Abzug zu berücksichtigen. Unterlässt der Auftragnehmer dies oder ist er dazu nicht in der Lage, so werden die Abzüge vom Auftraggeber vorgenommen, der für den damit verbundenen Aufwand eine angemessene Vergütung verlangen kann.

11.6. **Mangelhafte Rechnungslegung**

11.6.1. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, so kann der Auftraggeber sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen nach ihrem Eingang zur Verbesserung zurückstellen und sie ist von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

11.6.2. Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der Auftragnehmer ist nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

11.6.3. Unterlässt es der Auftragnehmer, fristgerecht eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zulassen; der Auftraggeber kann dafür er eine angemessene Vergütung verlangen.

11.7. **Rechnungsprüfung**

11.7.1. Die Prüffrist beträgt für Teilrechnungen 30 Tage, für die Schlussrechnung 60 Tage.

11.7.2. Die Frist zur Rechnungsprüfung beginnt mit dem Einlangen der mangelfreien Teilrechnung oder Schlussrechnung. Sie beginnt für die Schlussrechnung in keinem Fall vor der Übernahme.

12. **Zahlung**

12.1. **Fälligkeit**

12.1.1. Rechnungen sind nach Ablauf der Prüffrist und Übermittlung des unterfertigten Auftragsschreibens zur Zahlung fällig.

12.1.2. Rechnungen werden nur dann zur Zahlung fällig, wenn sie den in Punkt 11.3 bis Punkt 11.5 festgelegten Rechnungserfordernissen entsprechen.

12.1.3. Besteht bei Beginn der Prüffrist eine nicht erfüllte Verpflichtung des Auftragnehmers zur Beseitigung der Vertragswidrigkeit seiner Leistung oder entsteht eine solche Verpflichtung während der Prüffrist, so beginnt im ersten Fall die Prüffrist nicht zu laufen, eine bereits begonnene Prüffrist wird unterbrochen und beginnt nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu zu laufen.

12.1.4. Fordert der Auftraggeber vom Auftragnehmer Unterlagen oder Information nach, die nach Ansicht des Auftraggebers für die ordnungsgemäße und vollständige Rechnungsprüfung wesentlich sind, beginnt die Prüffrist mit Einlangen der nachgeforderten Unterlagen oder Information neu zu laufen.

12.2. **Einbehalt des Rechnungsbetrages**

12.2.1. Die Auszahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages erfolgt an den Auftragnehmer nur dann zur Gänze, wenn dieser zum Zeitpunkt der Zahlung in der HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) aufscheint. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, 25 % der Zahlungsbeträge einzubehalten und an die zuständige Stelle abzuführen.

12.3. **Skonto**

12.3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb der Skontofrist einen Barzahlungsnachlass (Skonto) von jeder Rechnung in Höhe von 3 % in Abzug zu bringen, sofern in dem von beiden Seiten unterfertigten Auftragsschreiben nichts anderes vereinbart wurde.

12.3.2. Die Skontofrist beträgt 21 Tage und beginnt mit Ablauf der Prüffrist.

12.3.3. Das Recht zum Skontoabzug besitzt der Auftraggeber für jede Rechnung, und zwar unabhängig davon, ob für andere Rechnungen ein derartiger Abzug tatsächlich in Anspruch genommen wird oder zusteht. Nimmt der Auftraggeber Abzüge von der Rechnungssumme vor, die sich im Nachhinein als unberechtigt herausstellen, so bleibt dem Auftraggeber der Skontoabzug für den tatsächlich überwiesenen Betrag erhalten.

12.4. **Zahlungsverzug**

- 12.4.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu.
- 12.4.2. Die über das Recht zur Geltendmachung von Verzugszinsen hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Hemmung oder Zurückhaltung seiner Leistung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**

- 12.5.1. Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen eines Monats nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
- 12.5.2. Unterfertigen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Protokoll über die geprüfte Schlussrechnung und enthält dieses Protokoll keinen Vorbehalt, so verzichtet der Auftragnehmer damit endgültig auf Nachforderungen aus seiner Leistung.

13. **Verzug**

13.1. **Allgemeines**

- 13.1.1. Gerät eine Vertragspartei in Verzug, kann die andere entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Für die Form und die Folgen des Rücktritts gilt Punkt 5.7 sinngemäß.
- 13.1.2. Ein Rücktritt des Auftragnehmers wegen Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist nur dann zulässig, wenn der nicht bezahlte Betrag mehr als 20 % der Auftragssumme ausmacht und wenn der Verzug länger als drei Monate andauert. Im Fall des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber beschränkt sich der Schadenersatz auf die Zahlung der vereinbarten Verzugszinsen.

13.2. **Fixgeschäft**

- 13.2.1. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach dem Fristablauf gestellt, so ist der Auftragnehmer zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.
- 13.2.2. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der Auftraggeber im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem, dem Auftragnehmer bekannten Zweck kein Interesse hat.

13.3. **Vertragsstrafe (Pönale)**

- 13.3.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass weder er noch seine Erfüllungsgehilfen den Verzug verschuldet haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 13.3.2. Die Vertragsstrafe beträgt – sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist – 0,3 % der Auftragssumme pro Kalendertag der Überschreitung des vereinbarten Termins, mindestens jedoch EUR 1.000,00.
- 13.3.3. Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 6 % der Auftragssumme begrenzt.
- 13.3.4. Durch die Geltendmachung oder Bezahlung der Vertragsstrafe werden die Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz weder aufgehoben noch eingeschränkt.
- 13.3.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

14. **Gewährleistung und Garantie**

- 14.1.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Leistung die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt, nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde und dass sie ihrer Natur und dem Projekt entsprechend verwendet werden kann.
- 14.1.2. Diese Gewährleistung umfasst sowohl die Leistung als Ganzes als auch ihre Vorstufen und das verwendete Material.
- 14.1.3. Bei einer Leistung nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Das gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.

14.2. **Einschränkungen**

- 14.2.1. Ist ein Mangel auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder beigestellte Vorleistungen anderer Auftragnehmer zurückzuführen, ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn er die nach Punkt 6.7 erforderliche schriftliche Mitteilung erstattet hat und der Auftraggeber entweder den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat oder der Auftragnehmer diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.
- 14.2.2. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch die tatsächlich ausgeübte oder auch eine unterlassene Kontrolle des Auftraggebers weder eingeschränkt noch aufgehoben.

14.3. **Garantie**

- 14.3.1. Sagt der Auftragnehmer ausdrücklich die Mängelfreiheit während eines bestimmten Zeitraumes, auch wenn es sich um die Gewährleistungsfrist handelt, zu, so liegt keine Gewährleistung, sondern eine (echte) Garantiezusage vor. Das gleiche gilt, wenn in den Ausschreibungsunterlagen oder im Anbot der Begriff der Garantie verwendet wird.
- 14.3.2. Liegt eine Garantiezusage vor, so hat der Auftragnehmer für die Mängelfreiheit der von der Garantiezusage umfassten Leistung unabhängig davon einzustehen, ob der Mangel vor oder nach der Übernahme entstanden ist.
- 14.3.3. Ist von einer Garantiezusage auszugehen, ohne dass eine bestimmte Garantiefrist festgelegt wurde, so gelten auch für die Garantie die in Punkt 14.4. bestimmten Fristen.

14.4. **Fristen**

- 14.4.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht im folgenden andere Fristen bestimmt sind – fünf Jahre.
- 14.4.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend davon
- für den Vollwärmeschutz und Fassadenverkleidungen 10 Jahre;
 - für Isolierglas und Glasbausteine 10 Jahre;
 - für die Bauwerksabdichtung und sämtliche Schwarzdecker-, Isolier- bzw. Dachdeckerarbeiten 10 Jahre;
 - für die Fußbodenheizung 10 Jahre; und
 - für die Betoninstandsetzung 7 Jahre.

14.5. **Beginn und Unterbrechung der Gewährleistungsfrist**

- 14.5.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Leistungen mit dem Monatsersten der auf den Tag der vorbehaltlosen Übernahme folgt. Liegt zu diesem Zeitpunkt ein Mangel vor, der die Übernahme nicht hindert, so beginnt die Frist für diesen Mangel allerdings erst nach vollständiger Behebung des Mangels. Liegt ein Rechtsmangel vor, so beginnt die Frist erst mit dessen Erkennen durch den Auftraggeber.
- 14.5.2. Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird die Gewährleistungsfrist durch seine Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer unterbrochen und beginnt erst mit der vollständigen Behebung des Mangels neu zu laufen.

14.6. **Beweislast**

- 14.6.1. Werden Mängel innerhalb von 36 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

14.7. **Rechte aus der Gewährleistung oder Garantie**

- 14.7.1. Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.
- 14.7.2. Der Auftraggeber ist in der Art des Gewährleistungsbehelfes, den er wählen will, und auch in der Reihenfolge der Ausübung nicht beschränkt. Allerdings kann er dann, wenn es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt, nicht die Aufhebung des Vertrages begehren.
- 14.7.3. Die Verbesserung oder der Austausch ist unverzüglich und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber sowie allfällige Nutzer des Projektes zu bewirken.
- 14.7.4. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Verbesserung oder zum Austausch nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen. Der Auftraggeber ist weder verpflichtet, dem Auftragnehmer die Ersatzvornahme vorher anzudrohen, noch Kostenvoranschläge dafür einzuholen, noch dem Auftragnehmer derartige Kostenvoranschläge vorher zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind dem Auftraggeber zu ersetzen. Durch die Ersatzvornahme bleiben sonstige Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 14.7.5. Die dem Auftraggeber durch die Feststellung, Rüge der Mängel sowie die Kontrolle der Mängelbehebung entstehenden Kosten stellen Mangelbeseitigungskosten dar und sind dem Auftraggeber gesondert zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz dieser Mangelbeseitigungskosten auch dann verpflichtet, wenn ihn kein Verschulden trifft.

14.8. **Anspruchsverlust**

- 14.8.1. Der Auftraggeber hat seine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungs- oder Garantiefrist gerichtlich geltend zu machen. Er ist davor weder an bestimmte Fristen noch an die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten zur Geltendmachung der Ansprüche gebunden. Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

14.9. **Schlussfeststellung**

- 14.9.1. Vor Ablauf der Gewährleistungs- oder Garantiefrist hat eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit stattzufinden, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 14.9.2. Die Schlussfeststellung findet im Zeitraum von drei Monaten vor Ablauf der entsprechenden Gewährleistungs- oder Garantiefrist statt. Die Schlussfeststellung ist über Antrag des Auftragnehmers oder über Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach einem dahingehenden Begehren durchzuführen.
- 14.9.3. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- 14.9.4. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z.B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.
- 14.9.5. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.
- 14.9.6. Werden Mängel festgestellt, stehen dem Auftraggeber die Rechte nach Punkt 14.7 zu. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.
- 14.9.7. Die Schlussfeststellung hat auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist keinen Einfluss.

15. **Schadenersatz**

15.1. **Allgemeines**

- 15.1.1. Fügt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zu, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftragnehmer hat sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten, also positiven Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Eine Beschränkung des Anspruches, insbesondere eine betragsmäßige Beschränkung des Ersatzanspruches besteht nicht.
- 15.1.2. Der Auftraggeber hat auch im Fall des Vorliegens eines Mangelschadens das Wahlrecht, ob er Natural- oder Geldersatz zur Beseitigung des Schadens begehrt.
- 15.1.3. Ein mögliches Teilverschulden des Auftraggebers oder von anderen Auftragnehmern des Auftraggebers am Eintritt des Schadens wegen unterlassener oder mangelnder Kontrolle des Auftragnehmers führt zu keiner Minderung des Schadenersatzes.
- 15.1.4. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft. Ebenso trifft ihn die Beweislast dafür, dass anstelle des groben Verschuldens nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

15.2. **Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer**

- 15.2.1. Sind mehrere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (zB Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen) und für Verunreinigungen im Baulosbereich sowie darüberhinausgehende Verunreinigungen, die von der Leistungserbringung ausgehen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen und/oder Verunreinigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssummen je Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 2 % der jeweiligen Auftragssumme.
- 15.2.2. Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die gemeldeten Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen und/oder Verunreinigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer hiervon ehestens binnen angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- 15.2.3. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung und/oder Verunreinigungen weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

16. Sicherheiten

16.1. Erfüllungsgarantie

- 16.1.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer bei einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme von mehr als EUR 50.000,00 die Vorlage einer Erfüllungsgarantie zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen. Dieses Verlangen hat der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu erklären.
- 16.1.2. Die Erfüllungsgarantie dient dazu, die auftragsgemäße und vollständige Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu sichern. Der Auftraggeber ist bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sowie für den Fall, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen wird, berechtigt, die Erfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen.
- 16.1.3. Als Sicherungsmittel hat der Auftragnehmer eine Bankgarantie in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu übergeben, die dem Muster Anlage A zu entsprechen hat. Im Übrigen gilt Punkt 16.4.

16.2. Deckungsrücklass

- 16.2.1. Der Auftraggeber ist – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – berechtigt, von Teil- bzw. Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten. Der Deckungsrücklass dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen des Auftraggebers bei Teilrechnungen.
- 16.2.2. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen. Bis zur erfolgten Ablöse durch den Haftrücklass dient der Deckungsrücklass auch als Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

16.3. Haftrücklass

- 16.3.1. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird bei Schlussrechnungen über EUR 10.000,00 ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des (korrigierten) Schlussrechnungsbetrages einbehalten.
- 16.3.2. Der Haftungsrücklass dient als Sicherstellung für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Schlechterfüllung des Vertrages. Er sichert sowohl Gewährleistungs-, Garantie- als auch Schadenersatzansprüche.
- 16.3.3. Die Einbehaltung des Haftrücklasses erfolgt durch Abzug von der Schlussrechnungssumme. Er kann frühestens ein Jahr nach Beginn der Gewährleistungsfrist durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst werden. Als Sicherstellungsmittel kommt ausschließlich eine Bankgarantie in Höhe des Haftrücklasses in Betracht, die dem Muster Anlage B zu entsprechen hat. Im Übrigen gilt Punkt 16.4.
- 16.3.4. Der auf den abgelösten Haftrücklass entfallende Betrag ist 30 Tage nach Einlangen eines vertragskonformen Sicherstellungsmittels beim Auftraggeber, frühestens aber mit Fälligkeit der Schlussrechnung, zur Zahlung fällig.
- 16.3.5. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht in Anspruch genommen worden ist, spätestens drei Monate nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist frei. Ein frei gewordener Haftrücklass ist erst auf schriftliche Aufforderung durch den Auftragnehmer auszuzahlen.

16.4. Sicherstellungsmittel

- 16.4.1. Wird als Sicherstellungsmittel eine Bankgarantie gelegt, so muss es sich um eine unbedingte, auf erste Anforderung hin binnen drei Bankarbeitstagen zahlbare Garantie eines europäischen Kreditinstituts mit einer hohen Bonität handeln.
- 16.4.2. Im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftragnehmers wird der Eintritt des Sicherungsfalles angenommen und der Auftraggeber ist zur Realisierung des Sicherstellungsmittels berechtigt.
- 16.4.3. Sicherstellungen müssen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein. Im Falle einer Erfüllungsgarantie gilt der Tag der vereinbarten Übernahme als Ende der Sicherstellungsfrist. Im Falle einer Haftrücklassgarantie endet die Sicherstellungsfrist drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 16.4.4. Sicherstellungsmittel werden vom Auftraggeber nur verwahrt, aber nicht verwaltet.
- 16.4.5. Sämtliche, mit der Aufbringung der Sicherstellungsmittel verbundenen Kosten, insbesondere auch jene für die Erfüllungsgarantie, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

17. Bauwesenversicherung

- 17.1.1. Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab, in der durch gesonderte Vereinbarung die Leistungen der Bauunternehmer, der Bauhandwerker, der Haustechnik, und der Elektrotechnik mitversichert sind, soweit deren Aufträge in der Versicherungssumme enthalten sind. Für den Fall der Mitversicherung hat ein mitversicherter Auftragnehmer einen Anteil an der Prämie zu tragen. Der von jedem mitversicherten Auftragnehmer zu tragende Prämienanteil beträgt 0,15 % der geprüften Nettoschlussrechnungssumme.

17.1.2. Ein allfälliger Selbstbehalt innerhalb der Bauwesenversicherung wird auf die Auftragnehmer folgendermaßen verteilt: Ist der Verursacher oder sind die Verursacher feststellbar, so trägt dieser bzw. tragen diese den Selbstbehalt alleine bzw. zur ungeteilten Hand. Ist der Verursacher oder sind die Verursacher nicht oder nicht mit angemessenen wirtschaftlichen Mitteln zu ermitteln, so wird der Selbstbehalt auf die einzelnen versicherten Auftragnehmer nach dem Verhältnis der Brutto-Schlussrechnungssummen aufgeteilt (wobei auch hier die vorläufige Aufteilung nach dem Verhältnis der Bruttoauftragssummen erfolgt).

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, einschließlich Streitigkeiten über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit, unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftraggebers. Unabhängig davon ist allerdings der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl den Auftragnehmer vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung zuständigen sachlichen zuständigen Gericht zu klagen.

19. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 19.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die betroffenen Bestimmungen werden durch andere Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommen.
- 19.2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist es dem Auftragnehmer untersagt,
- mit ihm aufgrund des Vertrages gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen und mit anderen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder wurden vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt,
 - Forderungen aufgrund dieses Vertrages ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich dabei um Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften; oder
 - aufgrund dieses Vertrages zu erbringende Leistungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zurückzuhalten.
- 19.3. Die Vertragsparteien schließen vertraglich die Anwendung des § 934 ABGB, also die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes aus. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums sowie wegen Wegfalls oder Fehlen der Geschäftsgrundlage.
- 19.4. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Willenserklärungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind gegenüber der jeweils anderen Partei nur dann wirksam, wenn sie an die bekannt gegebenen Adressen und die namhaft gemachten Zustellbevollmächtigten erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn die Zustellung an die zuletzt genannte Adresse bzw. an den zuletzt genannten Zustellbevollmächtigten vorgenommen wird.
- 19.5. Sofern nach diesen AVB oder sonstigen Vertragsunterlagen eine Erklärung schriftlich oder in der Schriftform abzugeben ist, ist damit Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB zu verstehen, wobei eine Erklärung, die eigenhändig unterfertigt und als Anhang zu einem E-Mail (zB als PDF) versendet wird, das Schriftformerfordernis jedenfalls erfüllt. Eine einfache E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis hingegen nicht.
- 19.6. Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben, die aufgrund des Abschlusses des Vertrages oder aus seiner Durchführung entstehen, trägt – mit Ausnahme der persönlichen Steuern des Auftraggebers – der Auftragnehmer.

Diese AVB werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und ausdrücklich akzeptiert:

....., am

.....

Firmenmäßige Unterfertigung

[Name und Anschrift des Kreditinstituts]

[Name und Anschrift des Garantiebegünstigten]

[Datum]

VERTRAGSERFÜLLUNGSGARANTIE

Garantie Nr.: _____

Bauvorhaben: _____

Wir haben Kenntnis davon, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden, *der/dem [Name und Anschrift Auftraggeber, Firmenbuchnummer]*, abgeschlossenen Vertrag, unser Kunde verpflichtet ist, eine Erfüllungsgarantie zu erbringen.

Im Auftrag unseres Kunden übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber eine unwiderrufliche Garantie im Betrag von *[Betrag]*. Wir verpflichten uns daher für den Fall, dass unser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, auf Ihre erste schriftliche Anforderung hin ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden, den uns namhaft gemachten Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages unter Ausschluss von Barzahlung binnen drei Bankarbeitstagen an Sie zu überweisen.

Teilabrufe sind zulässig. Unsere Haftung reduziert sich durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Ihre Aufforderung muss in Schriftform (einfaches E-Mail ist ausgeschlossen) bis spätestens zum Ablauftag bei uns eingelangt sein und angeben, auf welches Konto bei welcher Bank Zahlung begehrt wird.

Die gegenständliche Garantieverpflichtung endet am [Datum], wenn nicht bis dahin die Garantie vereinbarungsgemäß in Anspruch genommen worden ist. Die Garantieverpflichtung endet auch dann, wenn uns das Original dieses Schreibens vorher zurückgestellt wird.

Für jegliche Streitigkeiten aus der Garantie gilt österreichisches Recht und wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

[Unterschrift des Garantiegebers]

[Name und Anschrift des Kreditinstituts]

[Name und Anschrift des Garantiebegünstigten]

[Datum]

HAFTRÜCKKLASSGARANTIE/BANKGARANTIE

Garantie Nr.: _____

Bauvorhaben: _____

Wir haben Kenntnis davon, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden, *der/dem [Name und Anschrift Auftraggeber, Firmenbuchnummer]*, geschlossenen Vertrag, ein Haftrücklass in Höhe von *[Betrag]* vereinbart wurde, der gegen Beibringung einer Bankgarantie freigegeben wird.

Im Auftrag unseres Kunden übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber eine unwiderrufliche Garantie im Betrag von *[Betrag]*. Wir verpflichten uns daher, auf Ihre erste schriftliche Anforderung hin ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden, den uns namhaft gemachten Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages unter Ausschluss von Barzahlung binnen drei Bankarbeitstagen an Sie zu überweisen.

Teilabrufe sind zulässig. Unsere Haftung reduziert sich durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Ihre Aufforderung muss in Schriftform (einfaches E-Mail ist ausgeschlossen) bis spätestens zum Ablauftag bei uns eingelangt sein und angeben, auf welches Konto bei welcher Bank Zahlung begehrt wird.

Die gegenständliche Garantieverpflichtung endet am [Datum], wenn nicht bis dahin die Garantie vereinbarungsgemäß in Anspruch genommen worden ist. Die Garantieverpflichtung endet auch dann, wenn uns das Original dieses Schreibens vorher zurückgestellt wird.

Für jegliche Streitigkeiten aus der Garantie gilt österreichisches Recht und wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

[Unterschrift des Garantiegebers]